



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

A b i s Z
zum
Kinderzuschlag.



Aufbauend auf dem Familienleistungsausgleich sollen einkommensschwache Familien zielgenau unterstützt werden, die allein wegen ihrer Kinder von Fürsorgeleistungen abhängig sind. Als weiteren Schritt zur Gestaltung nachhaltiger Familienpolitik führt die Bundesregierung einen Kinderzuschlag für Einkommensschwache ein. Die Regelungen zum Kinderzuschlag treten zeitgleich mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Januar 2005 in Kraft. Der Kinderzuschlag richtet sich an gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften zwar ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den Unterhalt ihrer Kinder. Ohne Kinderzuschlag wären diese Eltern zusätzlich auf Arbeitslosenhilfe bzw. ab 01.01.2005 auf Arbeitslosengeld I/II angewiesen. Mit dem neuen Gesetz erhalten sie pro Kind bis zu 140 Euro monatlich.

Anspruch

→ Berechtigte

Antrag

Kinderzuschlag wird nur auf Antrag gezahlt, der jedoch auch rückwirkend gestellt werden kann. Zuständig ist die Familienkasse bei der für den Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit.

Bedarf

Kinderzuschlag wird gezahlt, wenn das elterliche Einkommen oder Vermögen einem Betrag in Höhe des ohne Kinder jeweils maßgeblichen Arbeitslosengeldes II oder Sozialgeldes entspricht (Mindesteinkommensgrenze). Das sind die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Der zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gezahlte befristete Zuschlag sowie die einmaligen Bedarfe, die nicht von der Regelleistung umfasst werden, sind nicht anzusetzen.

Die Mindesteinkommensgrenze ist somit die Summe

- der pauschalierten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelleistung und Leistungen für Mehrbedarfe) sowie
- der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Bedarfsgemeinschaft

Kinderzuschlag wird nur gezahlt, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 9 SGB II vermieden wird; damit soll verhindert werden, dass Arbeitslosengeld II und Kinderzuschlag nebeneinander gezahlt und dann der Kinderzuschlag auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird.

Zur Bedarfsgemeinschaft nach § 7 SGB II gehören:

- Berechtigte und deren Partnerin oder Partner,
- eine Person, die mit der Antragstellerin/dem Antragsteller in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, oder ein nicht dauernd getrennt lebender eingetragener Lebenspartner,
- unverheiratete minderjährige Kinder der/des Berechtigten oder des Partners bzw. der Partnerin, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können,
- Enkelkinder der/des Berechtigten oder des Partners bzw. der Partnerin, soweit ein Elternteil minderjährig und erwerbsfähig ist und im Haushalt der/des Berechtigten oder des Partners bzw. der Partnerin lebt.

Nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören minderjährige Kinder, die sich selbst unterhalten können, und volljährige Kinder.

Berechtigte

Kinderzuschlag erhalten Berechtigte für ihre im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder, für die sie Anspruch auf Kindergeld haben oder für die eine andere Leistung zusteht, die nach § 4 Abs. 1 BKGG den Kindergeldanspruch ausschließt. Zu den anderen Leistungen im Sinne von § 4 BKGG gehören auch Leistungen für Kinder, die außerhalb Deutschlands gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

Einen Anspruch auf Kindergeld haben nach § 62 EStG Personen, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt steuerpflichtig sind oder nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden. Kindergeld nach § 1 BKGG erhält, wer in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist und auch nicht nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird. Soweit das Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern (auch Pflege-, Stief- oder Großeltern) lebt, sind beide Eltern berechtigt; sie bestimmen unter sich die/den → Empfängerin/Empfänger.

Einkommen

Einkommen sind nach § 11 SGB II grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

Zum Einkommen gehören beispielsweise:

- Einnahmen aus einer nicht selbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit,
- Unterhaltsleistungen oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Einkommen des Kindes),
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld,
- Renten aus der Sozialversicherung,
- Kapital- und Zinserträge,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Folgende Einnahmen sind zum Beispiel nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung oder wegen ihrer Zweckbestimmung beim Kinderzuschlag nicht als Einkommen zu berücksichtigen:

- Kindergeld,
- Wohngeld,
- Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen, soweit sie auf das Erziehungsgeld angerechnet werden,
- Leistungen der Pflegeversicherung,
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder vergleichbaren gesetzlichen Regelungen.

Von den zu berücksichtigenden Bruttoeinnahmen werden abgezogen:

- die darauf entfallenden Steuern (z. B. Lohn-/Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer),
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie Arbeitsförderung),
- Beiträge zu sonstigen Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen sind (z. B. Beiträge für eine freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung, zur Altersvorsorge für nicht Rentenversicherungspflichtige, zu einer privaten Haftpflicht-, Hausrat- oder Gebäudeversicherung),
- nach dem Einkommensteuergesetz geförderte Altersvorsorgebeiträge (für die „Riester-Rente“),
- Werbungskosten (z. B. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften),
- ein pauschalierter Freibetrag für Erwerbstätige.

Empfängerin/Empfänger

Für ein und dasselbe minderjährige Kind kann immer nur eine Person den Kinderzuschlag erhalten. In aller Regel wird der Kinderzuschlag an denjenigen Elternteil gezahlt, der auch das Kindergeld beantragt hat oder bezieht. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

Wird für ein Kind kein Kindergeld gezahlt, z. B. weil eine andere Leistung zusteht, können die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern untereinander bestimmen, wer den Kinderzuschlag erhalten soll. Kann eine solche Bestimmung nicht einverständlich erreicht werden, legt das Vormundschaftsgericht auf Antrag fest, an wen der Kinderzuschlag gezahlt wird.

Gesamtkinderzuschlag

Der Gesamtkinderzuschlag setzt sich nach § 6a Abs. 2 BKGG aus der Summe aller – ggf. unter Berücksichtigung des Kindeseinkommens oder Kindesvermögens festgestellten – Kinderzuschläge zusammen.

Haushaltsgemeinschaft

Kinderzuschlag wird nach § 6a Abs. 1 BKGG nur für Kinder gezahlt, die im Haushalt der/des Berechtigten leben. Darunter ist das örtlich verbundene Zusammenleben in einer gemeinsamen Familienwohnung zu verstehen. Das Kind muss ferner in diesem Haushalt seine persönliche Versorgung und Betreuung finden und sich nicht nur zeitweise, sondern durchgängig im Haushalt aufhalten. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn sich ein Kind wechselnd bei verschiedenen Personen aufhält.

Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftig ist derjenige, der seinen und den Lebensunterhalt der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend bestreiten kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.

Durch den Kinderzuschlag muss Hilfebedürftigkeit vermieden werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Kinderzuschlag zusammen mit anderem Einkommen und Vermögen sowie dem Kindergeld und dem Wohngeld ausreicht, den Bedarf der gesamten Familie abzudecken. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, besteht kein Zugang zum Kinderzuschlag. Die Familie kann dann Arbeitslosengeld II, aber keinen Kinderzuschlag erhalten.

Höchsteinkommensgrenze

Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 BKGG, wenn das Elterneinkommen den gesamten Familienbedarf einschließlich des Kinderbedarfs deckt. Diese Höchsteinkommensgrenze entspricht der Summe der Beträge der Mindesteinkommensgrenze (Bedarf) und des noch nicht um Einkommen und Vermögen der Eltern geminderten Gesamtkinderzuschlages.

Kinder

Kinder der/des Berechtigten sind nach § 1 BKGG die mit ihm im ersten Grade verwandten Kinder. Es besteht kein Unterschied zwischen nichtehelichen und ehelichen Kindern. Auch adoptierte Kinder sind mit dem Annehmenden im ersten Grade verwandt. Außerdem gehören zu den Kindern nach § 2 Abs. 1 BKGG auch die zum Haushalt der/des Berechtigten gehörenden Kinder des Ehegatten, Pflegekinder und Enkel.

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag wird nach § 6a Abs. 2 BKGG für jedes zu berücksichtigende Kind einzeln berechnet und beträgt bis zu 140 € monatlich. Er wird um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Kindes nach § 6a Abs. 3 BKGG voll gemindert. Der so errechnete Betrag ist der Kinderzuschlag. Eine Minderung um das Einkommen und Vermögen der Eltern findet erst beim Gesamtkinderzuschlag statt.

Minderung um Einkommen und Vermögen des Kindes

Hat ein Kind eigenes Einkommen und Vermögen, wird in einem ersten Schritt dieses Einkommen und Vermögen, soweit es nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben und sonstiger Freibeträge zu berücksichtigen ist (→ Einkommen, → Vermögen), vom höchstmöglichen Kinderzuschlagsbetrag (140 Euro) voll abgezogen. Bei mehreren minderjährigen Kindern wird nicht erst die Summe des höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlagsbetrages für sämtliche Kinder gebildet und dann hiervon deren Gesamteinkommen und -vermögen abgezogen. Vielmehr wird von dem für jedes einzelne Kind zustehenden höchstmöglichen Kinderzuschlagsbetrag das jeweilige Einkommen und Vermögen dieses Kindes abgezogen und dann werden die individuellen geminderten Kinderzuschlagsbeträge zum auszahlenden Gesamtkinderzuschlagsbetrag zusammengerechnet. Wenn eines von zwei Kindern z. B. eine anzurechnende Ausbildungsvergütung von 280 € hat, fällt nur der Kinderzuschlag für dieses Kind, nicht für beide Kinder weg.

Minderung um Einkommen und Vermögen der Eltern

Verbleiben nach individuellem Abzug von Einkommen und Vermögen jedes der minderjährigen Kinder vom jeweiligen Kinderzuschlag einzelne zusammenzurechnende Kinderzuschlagsbeträge, wird dieser restliche Gesamtkinderzuschlag in einem zweiten Schritt noch um das die Mindesteinkommensgrenze übersteigende Einkommen und Vermögen der Eltern, soweit es nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben und sonstiger Freibeträge zu berücksichtigen ist (→ Einkommen, → Vermögen), vermindert.

Besteht das Einkommen der Eltern ganz oder teilweise aus Einkünften aufgrund einer selbstständigen oder nicht selbstständigen Erwerbstätigkeit, werden diese nach § 6a Abs. 4 Satz 6 BKGG nicht in vollem Umfang, sondern nur teilweise vom Gesamtkinderzuschlag abgezogen. Je volle 10 Euro an Erwerbseinkünften oberhalb der Mindesteinkommensgrenze mindern den Gesamtkinderzuschlag stufenweise um je 7 Euro. Andersartige Einkünfte und auch Vermögen müssen hingegen in vollem Umfang abgezogen werden.

Mindesteinkommensgrenze

→ Bedarf

Vermögen

Als Vermögen sind nach § 12 SGB II alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere Bargeld, (Spar-)Guthaben wie z. B. Wertpapiere, Bausparguthaben sowie Haus- und Grundeigentum. Das Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert z. B. durch Verkauf oder Vermietung bzw. Verpachtung nutzbar gemacht werden kann.

Beim Kinderzuschlag nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind beispielsweise:

- angemessener Hausrat (alle Gegenstände, die zur Haushaltsführung notwendig oder üblich sind),
- zur Altersvorsorge bestimmtes Vermögen von nicht Rentenversicherungspflichtigen,
- eine angemessene selbst bewohnte Immobilie (Immobilien mit einer Wohnfläche bis zu 130 qm bzw. Grundstücke mit einer Fläche bis zu 500 qm im städtischen und bis zu 800 qm im ländlichen Bereich).

Von dem zu berücksichtigenden verwertbaren Vermögen werden abgezogen:

- ein Freibetrag von 200 Euro je vollendetes Lebensjahr, mindestens 4.100 Euro und höchstens 13.000 Euro,
- staatlich gefördertes Altersvorsorgevermögen einschließlich der Erträge und der geförderten Beiträge,
- sonstige Beträge, die der Altersvorsorge dienen (z. B. Lebensversicherungsverträge), bis zu einem Wert von 200 Euro je vollendetes Lebensjahr, höchstens aber 13.000 Euro,
- ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von 750 Euro je Elternteil im gemeinsamen Haushalt.

Zahlungsdauer

Die Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erstmals erfüllt sind, frühestens Januar 2005, und wird insgesamt längstens für 36 volle Kalendermonate geleistet. Die Anspruchsdauer beginnt mit dem ersten Monat der Erfüllung der Voraussetzungen und endet bei ununterbrochener Zahlung 35 Monate später. Sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht ununterbrochen erfüllt, schiebt sich der Endmonat der Zahlung um diejenigen Kalendermonate hinaus, in denen kein Kinderzuschlag zusteht.

Ist während des Bezuges von Kinderzuschlag ein weiteres minderjähriges Kind neu zu berücksichtigen, verlängert sich der Anspruchszeitraum nicht. Der Gesamtkinderzuschlag wird ausgehend vom ersten Anspruchsmonat auch beim Hinzutreten weiterer Kinder für längstens 36 Kalendermonate gezahlt.

Impressum:

Herausgeber:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin

Bezugsstelle:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
53107 Bonn
E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de
Internet: www.bmfsfj.de

Stand:
August 2004

Gestaltung:
KIWI GmbH, Osnabrück

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50*
Fax: 0 18 88/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 7–19 Uhr

* nur Anrufe aus dem Festnetz, 9–18 Uhr 4,6 Cent,
sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute